

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 15.08.2013 hat die Landesregierung das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) eingeleitet. Es besteht die Möglichkeit, sich zu diesem Verfahren bis zum 28.02.2014 zu äußern. Der Rat der Gemeinde Alpen hat daher in seiner Sitzung am 10.12.2013 über den LEP-Entwurf beraten und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Kapitel 1 Rahmenbedingungen, Aufgabe, Leitvorstellung, Ausrichtung

Grundsätzlich begrüßt der Rat die Zusammenfassung der landesplanerischen Zielvorstellungen sowie die damit verbundene Positionsbestimmung und Neuausrichtung des Landes NRW. Allerdings ist zu kritisieren, dass der LEP dabei viele Planungsaspekte ohne geeignete Vorgaben auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Dies entspricht nicht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.

Kapitel 2 Siedlungsentwicklung

Zu Ziel 2-1 ist anzumerken, dass das Land ohne besondere Erklärung auf das Konzept der Entwicklungsachsen verzichtet. Hier wären entsprechende Ausführungen hilfreich.

Der LEP-Entwurf stellt den Ortsteil Alpen als Siedlungsschwerpunkt dar. Die städtebauliche Entwicklung der übrigen Ortsteile wird gemäß Ziel 2-3 auf den Eigenbedarf fixiert.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf eine Stellungnahme der Gemeinde Alpen vom 29.04.2013 an den Regionalverband Ruhr (RVR) in seiner Funktion als örtlich zuständige Regionalplanungsbehörde zu verweisen. In dem Schreiben wurde noch einmal auf die Ergebnisse des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030* und den darauf basierenden städtebaulichen Zielvorhaben des zurzeit im Neuaufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplanes (FNP) hingewiesen. Beide Planwerke sind mit der betreffenden Behörde abgestimmt worden. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die positive Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 31.05.2012.

Danach sind die städtebaulichen Perspektiven für den Ortskern Alpen aufgrund diverser Restriktionen mittelfristig erschöpft. Von daher hatten RVR und Gemeinde gemeinsam festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung dort künftig nicht mehr stattfinden kann. Entsprechende räumliche Potenziale weist lediglich der Ortsteil Menzelen-West auf, der insoweit zu einem 2. Siedlungsschwerpunkt entwickelt werden könnte. Derzeit ist dieser Ortsteil jedoch landes- und regionalplanerisch nicht als Siedlungsbereich dargestellt und insoweit lediglich auf eine Eigenbedarfsentwicklung festgelegt. Gleichwohl ist im GEP'99 dort auch ein SPNV-Haltepunkt vorgesehen, der bei Realisierung einen gewissen regionalplanerischen und städtebaulichen Bedeutungszuwachs bewirken würde.

Die erschließungstechnisch komplett ausgestatteten Ortschaften Menzelen-Ost und Menzelen-West weisen aufgrund ihrer gemeinsamen grundzentralen Infrastruktureinrichtungen räumliche Interdependenzen auf. Zu den entsprechenden Gemeinbedarfseinrichtungen zählen u. a. zwei Kindergärten, eine Grundschule, diverse Spielplätze, ein Friedhof, kirchliche Einrichtungen, ein Sportplatz nebst Turnhalle, DRK-Heim, Feuerwehrgerätehaus sowie Zweigstellen der Volksbank und Sparkasse. Auf der Grundlage der bereits regionalplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplanung wird sich in Menzelen-West in Kürze zudem ein Nahversorgungszentrum mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt im Vollsortimentssegment sowie ein kleinflächiger Drogeriemarkt entwickeln.

Die Bevölkerungszahl der Ortskerne beträgt derzeit zusammen genommen rund 2.860 Einwohner, wobei die gegenwärtige Aufnahmekapazität der Ortslage Menzelen-Ost bei etwa 1.700 Einwohnern und Menzelen-West bei ca. 1.550 Einwohnern liegt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen in anderen Regierungsbezirken bei vergleichbaren Fällen entsprechende Ausnahmeregelungen getroffen werden konnten und auch Ortsteile mit einer Aufnahmekapazität von knapp weniger als 2000 EW dargestellt wurden. Es ist daher anzuregen, bei der Neuaufstellung des LEP und der Aufstellung des Regionalplanes für die Metropole Ruhr im Wege der Gleichbehandlung ebenso zu verfahren und insoweit eine regionalplanerische Aufwertung der o. g. Ortschaften (insbesondere der Ortslage Menzelen-West) in Form einer Darstellung als Siedlungsbereich zu prüfen.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 28.02.2013 an die Regionalplanungsbehörde auch auf die Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung gewerblicher Bauflächen im Ortsteil Alpen zur Sicherung eines örtlich bedeutsamen Unternehmens hingewiesen. Eine Darstellung auf LEP-Ebene wäre insoweit ebenfalls sinnvoll.

Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Die geplanten Ziele und Grundsätze werden zur Kenntnis genommen. Sie verweisen in erster Linie auf weitere regionalplanerische sowie bestehende kommunale Aufgaben zur Bewahrung des kulturellen Erbes. Die Gemeinde Alpen ist dabei dem Landschaftsraum *Unterer Niederrhein* zugeordnet. Besondere Landesbedeutung wird hier der römischen Limesstraße (bestehend aus einem römischen Straßentrassenkorridor, begleitender militärischer und ziviler Infrastruktur und römischer Besiedlung) beigemessen. Eine denkmalrechtlich qualifizierte Auseinandersetzung mit dem römischen Erbe findet örtlich jedoch derzeit noch nicht statt. Dabei ist jedoch auf erste denkmalrechtliche Inventarisierungen des Landschaftsverbandes Rheinland hinzuweisen (u. a. Römerstraße, Brandgräber und militärische Übungslager).

Leider fehlt der Gemeinde Alpen ein städtebaulich wirksamer historischer Ortskern. Gleichwohl ist örtlich auf die Sicherung und Verbesserung städtebaulicher Qualitäten

hinzuwirken. Hier ist auf das am 23.06.2009 beschlossene *Stadtumbaugebiet Alpen* zu verweisen, das mit Landesförderung umgesetzt wird.

Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die zur Diskussion gestellten Ziele und Grundsätze werden vom Grundsatz her geteilt. Die Gemeinde Alpen scheint hier auf dem richtigen Weg zu sein. Dies gilt sowohl für die Zielvorgaben des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030* als auch den Prozess zur Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutz- und -anpassungskonzeptes. Beide Konzepte greifen die Grundsätze des LEP-Entwurfs auf und entwickeln ortsbezogene Strategien, um dem Klimawandel entgegen zu treten. Mit der Teilnahme am Landeswettbewerb *KWK-Modellkommune 2012-2017 [Nahwärmekonzept Alpen-Ost]* ergibt sich eine weitere strategische Perspektive.

Der dynamische Verweis in Ziel 4-3 auf § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW dürfte so allerdings nicht zulässig sein.

Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Interkommunaler Zusammenarbeit (Grundsatz 5.1) wird künftig eine immer stärkere Bedeutung beizumessen sein. Dies gilt beispielsweise bei der Entwicklung von gemeinsamen Gewerbegebieten. Die Gemeinde wird diesem Aspekt künftig mehr Aufmerksamkeit widmen.

Ein wenig seltsam mutet es allerdings an, dass der vorliegende LEP-Entwurf im Grundsatz 5.2 offenbar dem gesamten Land NRW eine Metropolfunktion zubilligt, die bei realistischer Betrachtung v. a. durch die Kernstädte des Ruhrgebiets und die Rheinschiene mit Köln und Düsseldorf getragen wird.

Hinsichtlich der transnationalen Zusammenarbeit (Grundsatz 5.3) sei auf die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Euregio Rhein-Waal verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Projekt *Klimaschutz in der Euregio Rhein-Waal (KliKER)* oder den örtlichen Museumsprojekten zeigt sich aus Sicht der Gemeinde Alpen die Effizienz und Effektivität derartiger Kooperationen.

Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Zu Ziel 6.1-1 ist aus gemeindlicher Sicht auf die im *Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030* ausführlich beschriebenen kommunalen Entwicklungsperspektiven zu verweisen. Im Kern wird davon ausgegangen, dass eine stabile Bevölkerungsentwicklung mit 13.000 Einwohnern nicht ausgeschlossen ist, die in etwa der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen entspricht. Es wird weiterhin ein moderater Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf gesehen.

Die Landesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang eine landeseinheitliche Methode zur Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe einzuführen. Allerdings sind die bislang im Rahmen des so genannten „*Vallee-Gutachtens*“

vorgeschlagenen Ansätze mehr als unbefriedigend, weil sie insbesondere zu einer Behinderung der weiteren gewerblichen Entwicklung führen und wirtschaftspolitisch kontraproduktiv wirken würden.

Ziel 6.1-2 gibt vor, dass bislang vorgehaltene Siedlungsflächen, für die kein Bedarf mehr bestehe, wieder dem Freiraum zuzuführen wären, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinde Alpen zurzeit ihren FNP neu aufstellt. Der Plan ist insbesondere hinsichtlich der Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe regionalplanerisch abgestimmt (Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 31.05.2012). Die Gemeinde Alpen geht davon aus, dass diese Abstimmung weiterhin Gültigkeit hat und nicht in Frage gestellt wird.

Dabei ist die Erhaltung und Konsolidierung der grundzentralen Funktion der Gemeinde ausdrückliches Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung (Grundsatz 6.1-3).

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fokussiert sich dabei auf die Ortskerne. Bestehende Siedlungsansätze sind dabei durch Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB rechtlich klargestellt (Ziel 6.1-4).

Die Gemeindeentwicklung verfolgt hier das Leitbild „Ort der kurzen Wege“ mit einer umweltrechtlich unbedenklichen, aber kompakten Mischung von Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbe. Die ausreichende Durchgrünung der Ortslagen ist gewährleistet und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Hier wird u. a. auf das *Konzept der Grünen Bänder* und das *Stadtumbaugebiet Alpen* verwiesen. Die Siedlungsränder sind klar zum Freiraum abgegrenzt (Grundsatz 6.1-5).

Die Gemeinde ist darüber hinaus stets darum bemüht, die Innenentwicklung durch eine adäquate Nachverdichtung zu unterstützen (Ziel 6.1-6).

Hinsichtlich der Schaffung von städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie bzw. anderen erneuerbaren Energien und dem Gedanken der Klimawandelanpassung (Grundsatz 6.1-7), wird auf den *Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030* und das Klimaschutz- und -anpassungskonzept der Gemeinde Alpen verwiesen. Konkretes Beispiel ist die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Alpen-Ost“ im Zusammenhang mit der Teilnahme der Gemeinde Alpen am Landeswettbewerb *KWK-Modellkommune 2012-2017*.

Die Gemeinde Alpen verfügt allerdings über keine Konversions- oder Brachflächen. Insoweit greifen die Grundsatzforderungen nach 6.1-8 nicht.

Im Rahmen des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030* wurde bereits auf die Notwendigkeit einer vorausschauenden Infrastrukturkostenbetrachtung hingewiesen (Grundsatz 6.1-9). Es bleibt allerdings abzuwarten, wie dieser Grundsatz im Rahmen der Regionalplanung umgesetzt werden wird. Zumindest werden Planungsempfehlungen des

Landes erwartet, auf welcher methodischen Grundlage die Folgekostenberechnung erfolgen soll.

Ziel 6.1-10 regelt den Flächentausch von Siedlungs- und Freiflächen, der nach Auffassung der Gemeinde geübte Planungspraxis ist. Insoweit ergeben sich keine Bedenken.

Ziel 6.1-11 gibt vor, die tägliche Siedlungsentwicklung im Land NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Obgleich die Gemeinde Alpen das allgemeine Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung vorbehaltlos teilt und auch insbesondere das Instrument des Siedlungsflächenmonitorings unterstützt, ergeben sich trotzdem Bedenken gegen die hier vorliegende Zielformulierung. Zum einen stellt sich die Frage, ob sich der Siedlungsflächenverbrauch praktisch überhaupt auf ein Nettonullsummenspiel reduzieren lässt. Dabei wird es insbesondere im ländlichen Raum schwierig sein, geeignete Flächen zu finden, die im Wege des Flächentausches oder Rückbaus eingebracht werden können. Zudem fehlen dort im Regelfall entsprechende Brachflächen. Unklar bleibt auch, auf welchem grundlegenden Verteilungsmaßstab das 5-ha-Ziel bis zum Jahre 2020 kommunal ausdifferenziert werden soll (z. B. nach Gemeindefläche / Einwohnerzahl). Die Gemeinde erwartet hier eine methodisch nachvollziehbare Aussage des Landes. Unakzeptabel ist allerdings die Anrechnung betriebsgebundener Erweiterungsflächen auf den allgemeinen Gewerbeflächenbedarf der Kommunen mit der eventuellen Verpflichtung der Flächenrücknahme an anderer Stelle. Bei der Gewerbeflächenentwicklung ist darüber hinaus eine bedarfsgerechte kommunale Angebotsplanung erforderlich, um auf Ansiedlungswünsche adäquat reagieren zu können.

Kapitel 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Das Ziel 6.2-1 (Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche) und die Grundsätze 6.2-2 (Ausrichtung auf Haltepunkte des SPNV) sowie 6.2-3 (Eigenentwicklung kleiner Ortsteile mit fehlender Infrastruktur) entsprechen der gemeindlichen Planungspraxis. Zielvorgabe ist dabei einerseits die städtebauliche Konsolidierung des Siedlungsschwerpunktes Alpen und andererseits die Entwicklung eines zweiten Siedlungsschwerpunktes Menzelen (*Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030*).

Ziel 6.2-4 (Regeln für die Erweiterung von Siedlungsbereichen) richtet sich primär an die Regionalplanung. Obwohl die zeichnerischen Darstellungen lediglich nachrichtlich übernommen wurden und gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 nur eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln sollen, die gemäß den Zielen und Grundsätzen weiterzuentwickeln ist, sollte unter Bezugnahme auf die Einlassungen der Gemeinde zu Ziel 2-3 zumindest eine zeichnerische Darstellung der Ortslage Menzelen-West erfolgen, um entsprechende Ausweisungen im Regionalplan nicht präjudizierend zu versperren.

Im Zusammenhang mit Grundsatz 6.2-5 (Rücknahme von Siedlungsbereichen) wird auf die Ausführungen der Gemeinde zu Ziel 6.1-2 Bezug genommen.

Kapitel 6.3 Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen

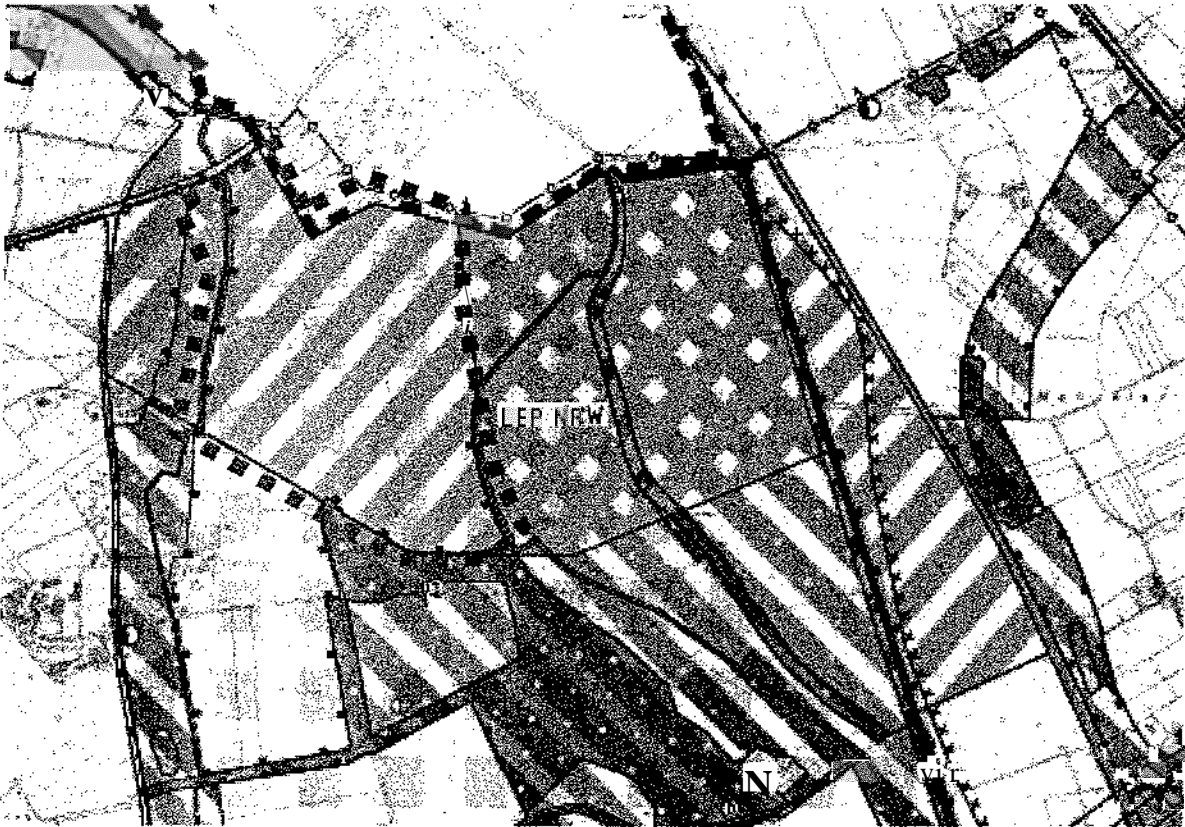
Die Ziele und Grundsätze werden unter Bezugnahme auf das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des FNP zur Kenntnis genommen. Ferner ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Landesplanung bei der Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung grundsätzlich regionale Lösungen bevorzugt. Aus kommunaler Sicht besteht gleichwohl aber auch ein Interesse an einer eigenen Flächenentwicklung zur Sicherung der lokalen Wirtschaftskraft (Gewerbesteueraufkommen, Infrastrukturauslastung). Daher wird eine entsprechende Klarstellung des Ziels 6.3-1 angeregt. Es wird ferner davon ausgegangen, dass der Grundsatz 6.3-4 das Ziel 6.3-3 für isolierte Gewerbe- und Industrieflächenstandorte ergänzen soll. Zu beachten ist jedoch, dass die Städte- und Gemeinden bei systematischer Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Regionalplanungsbehörden im Extremfall auch zu einer interkommunalen Zusammenarbeit mit planwirtschaftlichen Zügen genötigt werden könnten. Dies dürfte dem Artikel 28 Abs. 2 GG (Planungshoheit der Gemeinden) widersprechen.

Kapitel 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

1979 ist seitens der Landesregierung erstmalig über einen konventionellen Kraftwerkstandort in Alpen diskutiert worden. Diese Idee war von Beginn an umstritten. Gleichwohl wurde 1984 gegen den erklärten Willen der Gemeinde eine entsprechende 2. Änderung der LEP VI in Kraft gesetzt und war seit dem Ziel der Landesplanung. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes wurde dann eine Konkretisierung des Standortes im Bereich „Winnenthal“ ins Auge gefasst und mit Genehmigung des GEP im Jahre 1986 rechtswirksam.

Die Gemeinde Alpen hat nachfolgend immer wieder versucht, auf eine Streichung des betreffenden LEP-VI-Standortes hinzuwirken. Leider jedoch ohne Erfolg. Umso erfreulicher ist, dass die Landesregierung jetzt endlich von der entsprechenden Darstellung absehen möchte.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich an dieser Stelle nun nicht auch die Entwicklung eines interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes für die Kommunen Alpen, Sonsbeck und Xanten anbietet (siehe Kapitel 6.3). Zielrichtung könnte dabei die Gründung eines Technologieparks für die Entwicklung regenerativer Energien sein. Hierbei müssten allerdings sowohl die örtlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes als auch die angesprochenen bodendenkmalpflegerischen Aspekte berücksichtigt werden. Dennoch verbliebe eine Restfläche von rund 30 ha mit verkehrstechnischer Anschlussoption an die L 460 sowie einer fast vollständigen Außenerschließung. Eine erste Abstimmung mit den Nachbarkommunen, dem Kreis Wesel, der IHK Duisburg und der EAW am 14.10.2013 hat einen grundsätzlichen Interessengleichklang ergeben.



Kapitel 6.5 Großflächiger Einzelhandel

Die Ziele und Grundsätze sind vorab bereits in einem sachlichen Teilplan geregelt worden. Die Regelungen sind seit dem 13.06.2013 rechtskräftig. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich vor dem Hintergrund der verbindlichen Vorgaben der vorliegenden kommunalen Einzelhandelskonzepte keine wesentlichen Veränderungen der örtlichen Planungspraxis (besonders für die Sicherung der Nahversorgung) ergeben werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des FNP vom 31.05.2012 verwiesen.

Kapitel 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird eine Weiterentwicklung des Freizeitsees Menzelen vorbereitet. Sie entspricht nach Auffassung der Gemeinde der Ausnahmeregel nach Ziel 6.6-2. Es ist in diesem Zusammenhang wiederum auf die Neuaufstellung des FNP und die vorliegende landesplanerische Stellungnahme vom 31.05.2012 zu verweisen. Eine Anbindung des Bereiches an den ÖPNV ist denkbar.

Kapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Die Ausführungen richten sich primär an die Regionalplanungsebene. Der LEP-Entwurf stellt für den räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen dabei v. a. *Agrarbereiche* dar. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Auskiesungsseen in Menzelen-Ost ausgewiesen. Eine gesonderte zeichnerische Darstellung von Wald bzw. Waldgebieten erfolgt auf der Ebene des LEP (vermutlich maßstabsbedingt) nicht. Soweit örtlich zutreffend, besteht gleichwohl

eine große Übereinstimmung der Ziele und Grundsätze mit den grundsätzlichen Vorgaben des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030*. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Neuaufstellung des FNP und die vorliegende landesplanerische Stellungnahme vom 31.05.2012 hinzuweisen.

Kapitel 7.2 Natur und Landschaft

Im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen hat offensichtlich (lediglich) der bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesene Bereich Grenzdyck (Veen) eine Relevanz für das landesweite Biotopverbundsystem. Die weitere Sicherstellung landschaftsökologischer Raumfunktionen wird dem Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie der bereits abgestimmten Landschaftsplanung des Kreises Wesel überlassen. Hiergegen ergeben sich aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft

Das allgemein formulierte Plankonzept des LEP-Entwurf soll im Rahmen der Regionalplanung auch zeichnerisch weiter ausdifferenziert werden. Es entspricht jedoch den entsprechenden Leitbild- und Zielvorgaben des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030*. Im landesweiten Vergleich gilt die Gemeinde Alpen dabei als waldarm. Von daher ist einerseits eine (auch klimatisch gesehen standortgerechte) Waldvermehrung an geeigneter Stelle sinnvoll. Hinsichtlich etwaiger Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen (Ziel 7.3-3) wird andererseits auf die abwägungsrelevanten Ausschlusskriterien des Windkraftrlasses des Landes NRW vom 11.07.2011 verwiesen.

Kapitel 7.4 Wasser

Die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 formulieren bekannte Vorgaben für eine nachhaltige Gewässernutzung. Sie sind gängige Planungspraxis und bilden insoweit bereits die Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden.

Der LEP-Entwurf weist jedoch weite Teile des Gemeindegebietes als *Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz* aus (Ziel 7.4-3). Betroffen hiervon sind insbesondere die Ortschaft Menzelen-Ost (Wasserschutzgebiet Gindericher Feld) sowie westliche Außenbereichslagen der Gemarkungen Bönninghardt und Veen. Hier ist mit weiteren wasserrechtlichen Aktivitäten (u. a. Ausweisungen im Rahmen des Regionalplanes und/oder Festsetzung von Wasserschutzgebieten mit entsprechenden Raumnutzungsrestriktionen) zu rechnen.

Die Gemeinde Alpen unterstützt überzeugende Konzepte und Maßnahmen des präventiven Trinkwasserschutzes. Gleichwohl wird seit Jahrzehnten um die Sinnhaftigkeit der örtlichen Darstellungen gestritten.

Die im Rahmen der vorliegenden Entwurfsunterlagen dargestellte Argumentation, die im Kern auf eine langfristige Versorgungssicherheit abhebt, wird dabei nach hiesiger Kenntnis durch keine aktuelle Bedarfsanalyse unterlegt. Diese Aufgabe wird auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Insofern erscheint die von der Landesregierung verfolgte Schutzstrategie nebulös. Es ist völlig unklar, ob in den betreffenden Teilräumen künftig überhaupt tatsächlich einmal Trinkwasser gefördert werden wird.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere daran erinnert, dass im Jahre 1997 eine Umstellung des Wasserrechtes für das kommunale Wasserwerk Xanten-Wardt stattgefunden hat und seinerzeit die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse für einen Standort im Bereich Eppinghoven durch die Bezirksregierung Düsseldorf u. a. aufgrund fehlender Bedarfsnachweise zurückgewiesen wurde. Trotzdem ist dann im Jahre 2007 im Bereich *Gindericher Feld* eine Wasserschutzzone zugunsten des *Wasserverbundes Niederrhein* festgesetzt worden; jedoch findet auch hier auf absehbare Zeit keine Trinkwasserförderung statt.

Damit sind damit Nutzungskonflikte praktisch vorprogrammiert. Dabei vertritt die Gemeinde die Rechtsauffassung, dass die mit Schutzgebietsausweisungen verbundenen Restriktionen ohne eine konkrete Wasserförderung unverhältnismäßig sind. Hier wird von der Landesregierung ein kooperativer Planungsansatz erwartet, der alle örtlichen Belange gleichrangig würdigt, eventuelle Nutzungskonkurrenzen frühzeitig aufgreift und die Konfliktlösung nicht auf nachgeordnete Planungsebenen verlagert. Insbesondere fehlt eine Aussage über den Ausschluss von hydraulic Fracturing (Fracking) in Wasserschutz- und -reservegebieten.

Der LEP-Entwurf legt im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen keine Überschwemmungsbereiche fest. Anzumerken ist aber, dass sowohl der *Schwarze Graben* als auch die *Alpsche Ley* offenbar bereits im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie über die *Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken* als Gewässer mit *signifikantem Hochwasserrisiko* (Risikogebiet) bewertet wurden. Auf dieser Grundlage hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 30.08.2013 ein Offenlageverfahren eingeleitet, das zurzeit von der Gemeinde Alpen kritisch begleitet wird. Die spätere Festsetzungskarte ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Kapitel 7.5 Landwirtschaft

Soweit inhaltlich betroffen werden die Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs geteilt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den *Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030* verwiesen.

Kapitel 8.1 Verkehr und Transport

Der LEP-Entwurf trifft keine zeichnerischen Festsetzungen. Die Ziele und Grundsätze richten sich primär an die Regionalplanung auf der Grundlage der Bundes- und Landesverkehrswegeplanung; sie wirken auf gemeindlicher Ebene damit nur indirekt.

Hinsichtlich der möglichen Festsetzung einer erweiterten Lärmschutzzone für den Flughafen Niederrhein (Ziel 8.1-7) ist nach fernmündlicher Auskunft des zuständigen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW vom 24.07.2013 aller Voraussicht nach nicht von einer rechtlichen Betroffenheit der Gemeinde Alpen auszugehen. Eine entsprechende Bestätigung des Landes wäre hilfreich.

In Bezug auf den ÖPNV (Ziel 8.1-12) wird auf die gültige Fortschreibung des *Nahverkehrsplanes für den Kreis Wesel* (Stand Januar 2012) verwiesen.

Kapitel 8.2 Transport in Leitungen

Die Ziele und Grundsätze richten sich an die Regionalplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Die im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen vorhandenen Transportleitungen und Kabel sind durch die vorbereitende Bauleitplanung gesichert. Erkenntnisse über eventuelle Anlagenergänzungen liegen derzeit nicht vor.

Die Forderung einer Erdverlegung von Elektrokabeln, der Grundsatz der Leitungsbündelung und die Abstandsflächenregelungen sind zu begrüßen.

Kapitel 8.3 Entsorgung

Die Ziele und Grundsätze richten sich an die Regionalplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Die Gemeinde Alpen ist nicht betroffen.

Kapitel 9.1 Rohstoffversorgung - Lagerstättensicherung

Die Grundsätze richten sich an die Regionalplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Obwohl die Vorgaben aus kommunaler Sicht zu begrüßen sind, haben die grundlegenden Leitsätze des LEP jedoch besondere Bedeutung für die Gemeindeentwicklung. Hieraus wird systematisch im Zusammenhang mit dem Kapitel 9.2 eingegangen.

Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Im GEP'99 ist nördlich von Menzelen-Ost eine Fläche für Abgrabungen (Kiesgewinnung) dargestellt; weitere Sondierungsgebiete sind 2008 im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes vorgesehen worden. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung des entsprechenden textlichen Zielsystems.

Durch den GEP'99 wurden damit der regionalplanerische Vorrangstatus und die Konzentrationswirkung der bestandskräftigen Abgrabungsbereiche fixiert. Dabei konnte gemäß des aktuellen Rohstoffmonitorings vom August 2009 zunächst davon ausgegangen werden, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen theoretisch im Prinzip bis zum Jahre 2030 keine neuen Abgrabungsflächen erforderlich sein würden. Entsprechende Fortschreibungen des Regionalplanes sollten daher erst dann erfolgen. Da es sich bei den innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehenen Suchräumen sämtlich um Neuansätze

handelt, hätte sich insofern kein akuter Handlungs- und Planungsbedarf ergeben. Dies könnte sich jedoch ändern:

- Die Gemeinde Alpen gehört zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Dabei ist der RVR seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde und erarbeitet zurzeit in einem komplexen Beteiligungsverfahren die Neuaufstellung eines Regionalplanes für die Metropolregion. In diesem Zusammenhang verändert sich der Bezugsraum und mithin die zugrunde liegenden Bedarfszahlen für den Abbau von Kies und Sand. Die daraus resultierenden planungsrechtlichen Konsequenzen sind derzeit noch unklar.
- Ein örtlich tätiges Unternehmen hat in Gesprächen mit der Gemeinde Alpen auf einen mittelfristigen Betriebsflächenbedarf hingewiesen, der durch das Auslaufen bestehender Abtragungsgenehmigungen entstehen wird. Das Unternehmen erarbeitet zurzeit entsprechende Konzepte.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine erneute regionalplanerische und städtebauliche Beurteilung der ausgewiesenen Sondierungsbereiche sinnvoll. Die im Rahmen der 51. GEP-Änderung innerhalb des Gemeindegebietes angesprochenen Flächen weisen dabei eine Gesamtgröße von rund 185 ha auf. Damit würden rund 1/3 aller im Kreis Wesel geplanten Sondierungsbereiche in Alpen liegen. Die Gemeinde Alpen ist jedoch nicht bereit, diese Flächen vorbehaltlos für die Entwicklung neuer Abgrabungsbereiche zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der räumlichen Tragfähigkeit und Verteilungsgerechtigkeit, zumal sich die der 51. GEP-Änderung zugrunde liegenden Interessensbereiche der Kiesindustrie doch wohl eher zufällig in Alpen gebündelt haben und theoretisch künftig weitere Ausweisungen möglich bleiben. Daher hatte die Gemeinde bereits im Rahmen ihrer ursprünglichen Einlassungen zur Neuaufstellung des GEP'99 zum Ausdruck gebracht, dass die gegenwärtige regionalplanerische Optionierung von Abgrabungsflächen durchaus nicht unkritisch gesehen wird, zumal durch das nachfolgende Regionalmonitoring deutlich wurde, dass eine ausreichende Versorgung mit Kies und Sand sehr langfristig gesichert ist. In diese Überlegungen ist auch der Aspekt einer möglichen Substitution von Kiesen und Sanden durch Recyclingbaustoffe und die effektivere Ausnutzung entsprechender Ressourcen im Braunkohlentagebau einzubeziehen. Auch sieht die Gemeinde in der generellen Verlagerung der Abgrabungsbereiche in das Rheinhinterland nach wie vor nicht den Königsweg, da in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern und oftmals ein umweltschonender Abtransport per Schiff erfolgen könnte.

Dabei sei angemerkt, dass schon im aktuellen *Arbeitsbericht Rohstoffsicherung* des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NW ausgeführt wird, dass es am Niederrhein zwischenzeitlich zu einer einseitigen räumlichen Überbelastung durch Abgrabungsflächen

gekommen sei. Außerdem liege ein Großteil dieser Areale im Kreis Wesel, der damit schon jetzt erhebliche landschaftsökologische und wasserwirtschaftliche Lasten trage. Die Gemeinde Alpen meldet daher zunächst grundsätzliche Zweifel an der Stimmigkeit des derzeit verfolgten regionalplanerischen Ansatzes an. Es besteht die Sorge, dass sich die Vorgehensweise zur regionalplanerischen Flächenermittlung allein auf der Grundlage betrieblicher Anmeldungen abwägungsverkürzend auswirkt und damit rechtsunsicher ist. Diese rechtliche Skepsis ist auch nach ersten gerichtlichen Überprüfungen des Regionalplanes noch nicht vollständig ausgeräumt.

In diesem Zusammenhang anzumerken, dass in den letzten Jahren eine deutlich spürbare Tendenz zu beobachten ist, den ländlichen Raum v. a. als Verfügungsraum zu betrachten. Die außerhalb der Kernstädte gelegenen Kommunen haben dabei u. a. naturräumliche, landschaftsökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen zu erfüllen, ohne dafür einen angemessenen Funktionsausgleich zu erhalten.

Vorbehalte entstehen vielfach auch durch den Hochwasserschutz. Alpen ist zudem Erholungsbereich und Trinkwasserreservegebiet. Zusätzlich dazu wird die Gemeinde durch den Bergbau in Anspruch genommen und muss entsprechende wasserwirtschaftliche Folgewirkungen erdulden.

Subsumiert betrachtet lasten auf der Gemeinde Alpen deutliche Flächenrestriktionen, ohne dass dafür auch nur ansatzweise Kompensation geleistet würde. Insgesamt wird dadurch die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde ausgehöhlt.

Insoweit hatte sich die Gemeinde Alpen beispielsweise auch vehement gegen das Ansinnen eines Kiesunternehmens gestellt, das im Jahre 2009 aus rein betriebswirtschaftlichen Interessen heraus in der Ortslage Bönninghardt nördlich der L 491 eine Trockenabgrabung von 56 ha Größe ohne Regionalplandarstellung über das Bergrecht und auf dem Klagewege durchsetzen wollte. Das Verfahren endete schließlich vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Zwar unterlag das Kiesunternehmen, doch diskreditiert der Vorgang nach Auffassung der Gemeinde einen ganzen Wirtschaftszweig. Es ist letztlich nicht akzeptabel, den ländlichen Raum nur eine Spielwiese für betriebswirtschaftliche Überlegungen zu betrachten. Es kann - anders formuliert - nicht Aufgabe der Gemeinde sein, eine rein ökonomisch motivierte Abbauplanungen zu unterstützen, zumal nicht ersichtlich ist, dass durch entsprechende Vorhaben vor Ort überhaupt in einem nennenswerten Umfang Arbeitsplätze geschaffen werden können. Im Regelfall würde es wohl eher zu einer Verlagerung der Beschäftigten aus auslaufenden Abbaufeldern kommen. Es kann auch nicht Ziel nachhaltiger Wirtschaftsförderung sein, sich über ein verträgliches Maß hinaus für eine überregionale Ressourcensicherung in Anspruch nehmen zu lassen.

Aus gemeindlicher Sicht wird deshalb erwartet, dass sich die Landes- und Regionalplanung für die kommunalen Planungsbelange stark macht, denn letztlich würde die Umsetzung des

zurzeit propagierten Konzepts zu einer irreversiblen Veränderung der niederrheinischen Kulturlandschaft führen. Von daher muss die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des vorliegenden Flächenkonzeptes aufgrund der zu erwartenden negativen Folgewirkungen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Wasserwirtschaft intensiv untersucht werden. Es müssen dabei Folgenutzungskonzepte gefunden werden, die einen deutlichen Mehrwert für die Gemeindeentwicklung bedeuten.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde bisher immer vertreten hat, dass die planfestgestellte Nassabgrabung im Ortsteil Menzelen-Ost bereits einen erheblichen raumwirksamen Eingriff darstellt. Bei der Neuaufstellung des FNP im Jahre 2001 wurde deshalb die allgemeine Feststellung getroffen, dass eine Neuaufschließung großflächiger Abgrabungsbereiche an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes nicht dazu führen darf, die bestehende landschaftsökologische und infrastrukturelle Tragfähigkeit des Teilraumes zu überschreiten. Insofern wurde folgerichtig aktuell auch nur die rechtlich abgesicherte Abgrabungsfläche in Menzelen-Ost dargestellt. Die Gemeinde ging in diesem Zusammenhang zunächst von einer Ausschlusswirkung für weitere Abgrabungsvorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus. Diese Grundhaltung wurde jedoch bedauerlicher Weise durch die im Jahre 2004 eingeführte Neuregelung des § 38 BauGB, die die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bei Planfeststellungspflichtigen Abgrabungsvorhaben stark eingeschränkt hat, nachhaltig entkräftet. Gleichwohl wird die Gemeinde aber auch in Zukunft prinzipiell alle Abgrabungsvorhaben ablehnen, die keinen messbaren gesellschaftlichen Mehrwert aufweisen.

Vom Grundsatz her spricht sich die Gemeinde Alpen darüber hinaus dafür aus, die gemäß den Vorgaben des LEP erforderliche regionalplanerische Sicherung der Rohstoffgewinnung bei Lockergesteinen (Ziel 9.2-2 i. V. m. Ziel 9.2-5) durch die Ausweisung von Reservegebieten auf ein angemessenes Maß von 15 Jahren zu verkürzen. Dabei ist insbesondere auf eine adäquate Folgenutzung und ein qualitativ hochwertiges Rekultivierungskonzept zu achten.

Kapitel 9.3 Energetische Rohstoffe

Die Ziele haben keine Relevanz für die Gemeindeentwicklung.

Kapitel 10.1 Energiestruktur

Die Grundsätze richten sich allgemein an die Regional- und Bauleitplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Es ergeben sich keine Bedenken. Verwiesen wird auf die Zielvorgaben des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030*, das kommunale Klimaschutz- und -anpassungskonzeptes sowie die Teilnahme am Landeswettbewerb *KWK-Modellkommune 2012-2017 (Nahwärmekonzept Alpen-Ost)*. Ziel ist eine virtuelle Energieautarkie der Gemeinde.

Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Der LEP-Entwurf enthält keine entsprechenden zeichnerischen Darstellungen. Die entsprechenden Vorgaben richten sich zwar primär auf die Regionalplanung, haben aber mittelbare Bedeutung für die Bauleitplanung. Dies gilt insbesondere für die Mindestgrößenangaben in Ziel 10.2-2, die offenbar mit der kommunal nicht abgestimmten *Potenzialstudie Erneuerbaren Energien NRW (2012)* korrespondieren und daher abgelehnt werden:

Nach aktueller kommunaler Beschlusslage erfolgt eine konkrete Überprüfung der zurzeit innerhalb des Gemeindegebietes möglichen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie erst im Rahmen eines späteren FNP-Änderungsverfahrens. Eine Erarbeitung im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens hätte u. a. aufgrund der Erforderlichkeit detaillierter artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu einem inakzeptablen Zeitverlust geführt. Überdies sind noch einige Rechtsfragen zu klären. Der aktuelle FNP-Entwurf übernimmt daher zunächst nur die bisherigen Standortausweisungen des FNP 2001.

Die in diesem Zusammenhang erarbeitete Expertise zeigt zwar eine theoretische Gesamtpotenzialfläche von 105,5 ha auf. Viele Flächen dürften sich jedoch bereits nach überschlägiger Betrachtung aufgrund regionalplanerischer, landschaftsökologischer, städtebaulicher und freizeitorientierter Kriterien nicht als Konzentrationszone eignen. Dabei ist zudem für die Errichtung von Anlagen > 100 m aus immissionsschutzrechtlichen Gründen im Prinzip kein Raum. Insoweit dürfte sich ein Anlagenrepowering in Alpen nur äußerst schwierig gestalten lassen. Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Erfahrungswerte ergeben sich insoweit einerseits erhebliche Bedenken gegen die pauschalen Größenvorgaben des LEP. Andererseits kann der Grundsatz 10.2-3 in der vorliegenden Form nicht erfüllt werden. Angeregt wird in diesem Zusammenhang folgende Formulierung: *...Kommunale Planungsträger sollen - soweit als möglich - die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können...*

Zu Ziel 10.2-4 (Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie) wird auf das vorliegende Solardachkataster sowie die Neuaufstellung des FNP und die vorliegende Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 31.05.2012 verwiesen. Im Rahmen des Offenlageentwurfs wird eine Fläche für die Entwicklung einer Freiflächenfotovoltaikanlage entlang der B 58 nördlich der Schienenstrecke Duisburg - Xanten ausgewiesen. Die Gemeinde Alpen geht davon aus, dass diese Abstimmung weiterhin Gültigkeit hat und nicht in Frage gestellt wird. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes ist geplant.

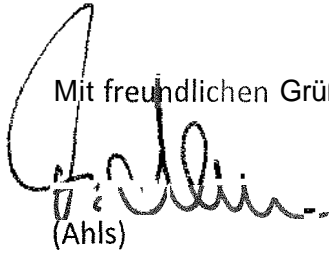
Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte

Der ursprünglich im LEP VI festgelegte Kraftwerkstandort Winnenthal ist erfreulicher Weise gestrichen worden. Denkbar ist hier jedoch die Entwicklung eines interkommunalen

Gewerbegebiets (siehe Anmerkungen zu Kapitel 6.4). Hier wird um wohlwollende Prüfung gebeten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Ahls)